

**Erste Durchführungsverordnung  
zum Wassergesetz  
vom 2. Juli 1982**

Auf Grund des § 47 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) wird folgendes verordnet:

**Zu § 1 des Wassergesetzes:**

§ 1

(1) Binnengewässer sind Oberflächengewässer mit ihren Betten. Oberflächengewässer sind ständig oder zeitweilig in natürlichen oder künstlichen Betten fließende oder stehende Gewässer. Dazu gehören auch Quellen, unterirdische Strecken und geschlossene Gerinne, soweit sie Teile oder Fortsetzungen von Oberflächengewässern sind, und die Tagebaurestlöcher.

(2) Grundwasser ist das Wasser, das Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwerkraft unterliegt. Dazu gehört auch Uferfiltrat und durch Infiltration entstandenes Grundwasser.

(3) Der Uferrand ist die Grenze zwischen Oberflächengewässer und Ufer und wird, soweit ein ausgeprägter Uferrand nicht vorhanden ist, durch den Mittelwasserstand bestimmt.

**Zu § 4 des Wassergesetzes:**

§ 2

(1) Im Prozeß der kontinuierlichen langfristig konzeptionellen Arbeit sind im Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke und den Kombinatn durch die Wasserwirtschaftsdirektionen für Flußeinzugsgebiete und durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien und den anderen zentralen Staatsorganen für das Territorium der Republik komplexe wasserwirtschaftliche Entwicklungskonzeptionen auszuarbeiten.

(2) In den Wasserbilanzen sind das Wasserdargebot dem gesellschaftlich begründeten Wasserbedarf gegenüberzustellen und die Maßnahmen zum Ausgleich festzulegen. Dazu sind im Prozeß der Planung durch die Wasserwirtschaftsdirektionen staatliche Normative für den Brauchwassereinsatz und -verbrauch vorzugeben und gegebenenfalls die Verfügbarkeit des Wasserdargebotes zu erhöhen.

**Zu § 5 Abs. 1 des Wassergesetzes:**

§ 3

Die Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht werden wahrgenommen von der Staatlichen Gewässeraufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, der Wasserwirtschaftsdirektionen und ihrer Oberflußmeistereien.

§ 4

(1) Die Staatliche Gewässeraufsicht führt ein Wassernutzungsregister und kontrolliert die Einhaltung ihrer Entscheidungen. Sie setzt im Zusammenwirken mit den Betrieben und örtlichen Räten die rationelle Wasserverwendung durch und nimmt Einfluß auf die volle Auslastung und Intensivierung wasserwirtschaftlicher Grundfonds aller Zweige der Volkswirtschaft und gesellschaftlichen Bereiche. Sie kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften des Wasserrechtes und anderer Rechtsvorschriften.

(2) Die Kontrolle der Reinhaltung der Gewässer und der Abwassereinleitungen in die Gewässer wird durch die Staatliche Gewässeraufsicht entsprechend den Erfordernissen der Nutzung der Gewässer durchgeführt.

(3) Die Analysenverfahren für die Bestimmung der Inhaltsstoffe im Wasser und Abwasser werden durch die Staatliche Gewässeraufsicht auf der Grundlage von Rechtsvorschriften festgelegt.

(4) Für die Tätigkeit der Staatlichen Gewässeraufsicht werden auf der Grundlage von Rechtsvorschriften Gebühren erhoben.

§ 5

Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Gewässeraufsicht sind berechtigt, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke und betriebliche Anlagen zu betreten, Einsicht in Unterlagen zu nehmen, deren zeitweilige Überlassung sowie Auskünfte und Stellungnahmen zu fordern, unangemeldet Wasser- und Abwasserproben zu entnehmen oder Probenahmen zu verlangen. Sie können Beweismaterial sicherstellen und Personalien durch Einsichtnahme in den Personalausweis feststellen. Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Gewässeraufsicht haben sich mit dem Ausweis der Staatlichen Gewässeraufsicht auszuweisen.

§ 6

Die Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht haben das Recht, Aufgaben und Befugnisse der ihnen unterstellten Staatlichen Gewässeraufsicht wahrzunehmen sowie Entscheidungen der ihnen unterstellten Staatlichen Gewässeraufsicht, die der Gesetzlichkeit widersprechen, aufzuheben.

§ 7

Die Staatliche Gewässeraufsicht arbeitet eng mit den Staatsorganen, den Betrieben, der Staatlichen Hygieneinspektion, den Versorgungsträgern, den Wasserbeauftragten, den ehrenamtlichen Helfern der Staatlichen Gewässeraufsicht, den Schaukommissionen, den Staubeiräten, den Bürgern und ihren gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

§ 8

(1) Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag ehrenamtliche Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht werden. Über den Antrag entscheidet der Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion.

(2) Die ehrenamtlichen Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht üben ihre Kontrolltätigkeit unter Anleitung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion aus.

(3) Die ehrenamtlichen Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht haben die sofortige Einstellung ordnungswidriger Handlungen zu verlangen, durch die Gewässer verunreinigt werden oder verunreinigt werden können. Sie haben den Verursachern ein ordnungsgemäßes Verhalten zu erläutern und Maßnahmen zum Schutz der Gewässer zu veranlassen. Können Gewässerverunreinigungen zu größeren Schäden führen, haben die ehrenamtlichen Helfer unverzüglich die Staatliche Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion zu benachrichtigen. Sie sollen bei der Ermittlung der Ursachen solcher Gewässerverunreinigungen mitwirken.

(4) Die ehrenamtlichen Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht sind berechtigt,

- a) Grundstücke und betriebliche Anlagen zu betreten, um Wasser- oder Abwasserproben zu entnehmen,
- b) Personalien durch Einsichtnahme in den Personalausweis festzustellen, soweit das zur Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich ist,
- c) Beweismaterial sicherzustellen.

(5) Die ehrenamtlichen Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht sind verpflichtet, sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben auszuweisen und über die ihnen in Durchführung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu wahren.

Zu § 6 des Wassergesetzes:

#### § 9

(1) Die Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht gemäß § 6 Abs. 1 des Wassergesetzes sind vom Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik und vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik wahrzunehmen.

(2) Die Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Wassergesetzes sind vom Wasserstraßenhauptamt Berlin wahrzunehmen.

Zu § 9 Abs. 2 des Wassergesetzes:

#### § 10

(1) Die Räte der Gemeinden haben zur Durchführung von Schauen für alle Gewässer und die dazugehörigen Anlagen in ihrem Territorium unabhängig von der Verantwortung für die Instandhaltung und den Ausbau Gemeindeschaukommissionen zu bilden.

(2) Die Räte der Kreise haben für größere Gewässer und die dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, die über das Territorium der Gemeinde hinaus Bedeutung für die Wasserbewirtschaftung haben, sowie für Hochwasser- und Küstenschutzgebiete Kreisschaukommissionen zu bilden.

(3) Die Räte der Bezirke haben für Gefährdungsgebiete, die über das Territorium eines Kreises hinausgehen, Bezirkschaukommissionen zu bilden.

(4) Durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sind die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Schaukommissionen zu regeln. Auf dieser Grundlage sind durch die zuständigen örtlichen Räte Schauordnungen zu erlassen.

#### § 11

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben Staubeiräte zu bilden, die die Hebung und Absenkung des Wasserstandes im Rahmen der durch die Staatliche Gewässeraufsicht genehmigten Stauanlagen sowie deren Bedienung koordinieren.

(2) Durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sind die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Staubeiräte zu regeln. Auf dieser Grundlage sind durch die zuständigen örtlichen Räte Ordnungen zu erlassen.

Zu § 10 des Wassergesetzes:

#### § 12

(1) Der Wasserbeauftragte ist grundsätzlich dem Leiter des Staatsorgans oder des Betriebes unterstellt. Er hat mit der Staatlichen Gewässeraufsicht und den Versorgungsträgern zusammenzuarbeiten.

(2) In den Einrichtungen der Volksbildung und Kultur bedarf es keiner Einsetzung eines Wasserbeauftragten.

(3) In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsleitung von der Einsetzung eines Wasserbeauftragten abgesehen werden.

#### § 13

In den zentralen Staatsorganen, in den Kombinat und in den wirtschaftsleitenden Organen hat der Wasserbeauftragte insbesondere

– bei der Ausarbeitung der Konzeptionen zur rationellen Wasserverwendung und bei der Koordinierung der lang-

fristigen Planung der wasserwirtschaftlichen Anlagen mitzuwirken,

– bei den Analysen der Betriebe über die Betriebswasserwirtschaft mitzuarbeiten und deren Auswertung zu sichern,

– bei der Ermittlung wissenschaftlich begründeter Kennziffern und Normative der rationellen Wasserverwendung mitzuwirken und auf deren Durchsetzung Einfluß zu nehmen,

– bei der Ausarbeitung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne zur Aufnahme wasserwirtschaftlicher Maßnahmen mitzuwirken,

– bei der Aufgabenstellung für die Erzeugnis- und Verfahrensentwicklung darauf Einfluß zu nehmen, daß der Wasserbedarf gesenkt und wassersparende oder wasserlose Produktionsverfahren zur Senkung des Wasserverbrauchs entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand eingeführt werden,

– auf die Senkung der Abwasserlast und die Gewinnung und Nutzung von Wertstoffen aus den Abwässern der Betriebe entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand Einfluß zu nehmen,

– die Wasserbeauftragten in den Betrieben anzuleiten.

#### § 14

In den Betrieben hat der Wasserbeauftragte insbesondere

– die Ausarbeitung und Durchsetzung der Konzeptionen für die rationelle Wasserverwendung zu koordinieren und regelmäßig Analysen der Betriebswasserwirtschaft vorzunehmen,

– bei der Ausarbeitung der langfristigen Entwicklungskonzeptionen des Betriebes und der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne zur Sicherung der Aufnahme betriebswasserwirtschaftlicher Maßnahmen mitzuwirken,

– bei der Vorbereitung von Investitions-, Intensivierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere bei der Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, mitzuwirken,

– die rationelle Wasserverwendung, die Senkung des Wasserbedarfes und die Reduzierung der Abwasserlast zu kontrollieren sowie die dazu erforderlichen Messungen und Auswertungen zu überwachen,

– bei der Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen mitzuwirken und zu kontrollieren, daß an allen betrieblichen wasserwirtschaftlichen Anlagen nach Bedienungs- und Wartungsvorschriften gearbeitet wird,

– den ordnungsgemäßen Umgang mit Wasserschadstoffen zu kontrollieren,

– über alle die Wassernutzung und Abwasserbehandlung betreffenden Vorkommnisse Aufzeichnungen zu machen und diese der Staatlichen Gewässeraufsicht oder dem Versorgungsträger auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen,

– bei der Ausarbeitung der Dokumente zur Sicherstellung der Wasserversorgung und zur Verhütung und Bekämpfung von Havarien mitzuwirken,

– über Unregelmäßigkeiten der Gewässernutzung, durch die andere geschädigt werden können, über Verstöße gegen Vorschriften des Wasserrechtes, Entscheidungen der Staatlichen Gewässeraufsicht oder Wasserlieferungs- und Abwassereinleitungsverträge den Leiter des Betriebes unverzüglich zu informieren,

– die wasserwirtschaftliche Kontrolltätigkeit innerhalb des Betriebes zu koordinieren,

– die Initiativen der Werktätigen zur Durchsetzung der rationellen Wasserverwendung im Rahmen des sozialisti-

schen Wettbewerbs zu unterstützen und die Bewegung um den Ehrentitel „Wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“ zu fördern,

- bei der Qualifizierung der Werk tätigen auf wasserwirtschaftlichem und wasserrechtlichem Gebiet mitzuwirken.

#### § 15

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Wasserbeauftragte befugt:

- Gebäude, Räume und Anlagen des Betriebes zu betreten,
- von Mitarbeitern des Betriebes Auskünfte zu verlangen und Unterlagen einzusehen,
- Vorschläge für die Auszeichnung von Mitarbeitern für vorbildliche Leistungen auf dem Gebiet der Betriebswasserwirtschaft zu unterbreiten,
- Disziplinarmaßnahmen bei Verletzung wasserrechtlicher Vorschriften vorzuschlagen,
- bei Störungen oder Havarien, die zur Beeinträchtigung der Gewässer oder ihrer Nutzung führen können, Sofortmaßnahmen zu veranlassen.

#### § 16

Die Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen und Oberflußmeistereien können dem Wasserbeauftragten eines Betriebes gewässeraufsichtliche Aufgaben für Maßnahmen, die sich nur innerhalb des Betriebes auswirken können, übertragen. Die Übertragung ist schriftlich mit dem Leiter des Betriebes zu vereinbaren.

Zu § 12 des Wassergesetzes:

#### § 17

(1) Die Betriebe haben mit der Ausarbeitung der Entwürfe der Fünfjahrpläne Konzeptionen zur rationellen Wasserverwendung auszuarbeiten, die vor den Wasserwirtschaftsdirektionen zu verteidigen sind. Grundlage dafür bilden Prozeßanalysen und die staatlichen Normative für den Brauchwassereinsatz und -verbrauch, die Wertstoffrückgewinnung und die Grenzwerte für die Abwasserinhaltsstoffe.

(2) Die Konzeptionen zur rationellen Wasserverwendung haben insbesondere zu enthalten:

- a) Entwicklung des Wasserbedarfes und -verbrauches sowie des Abwasseranfalles,
- b) Maßnahmen zur Senkung des Wasserbedarfes und -verbrauches und zur rationellen Wasserverwendung einschließlich des zu erreichenden ökonomischen Nutzens,
- c) Maßnahmen zur Abwasserbehandlung und Wertstoffrückgewinnung,
- d) Nachweis des effektiven Einsatzes der wasserwirtschaftlichen Grundfonds für die betriebliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung auf der Grundlage komplexer grundfondswirtschaftlicher Untersuchungen,
- e) geplante Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur rationellen Wasserverwendung und Wertstoffrückgewinnung.

(3) Die Konzeptionen zur rationellen Wasserverwendung sind jährlich durch Maßnahmepläne zu konkretisieren, die mit den Räten der Bezirke und den Wasserwirtschaftsdirektionen abzustimmen und durch die Leiter der zentralen Staatsorgane mit den Plandokumenten zu bestätigen sind.

Zu § 13 des Wassergesetzes:

#### § 18

(1) Über die Errichtung von wasserwirtschaftlichen Anlagen als Gemeinschaftsanlagen und über die gemeinsame Nut-

zung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen entscheidet die Staatliche Gewässeraufsicht in Zusammenarbeit mit den Beteiligten und in Übereinstimmung mit dem Rat des Kreises oder Bezirkes<sup>1</sup>.

(2) Die Verpflichteten haben ihre Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln. Wird keine Einigung erzielt, so entscheiden bei Betrieben, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, das Staatliche Vertragsgericht, im übrigen die Gerichte.

Zu § 16 des Wassergesetzes:

#### § 19

(1) Wasserbilanzentscheidungen sind vom Gewässernutzer oder Bedarfsträger bei der Staatlichen Gewässeraufsicht so rechtzeitig zu beantragen, daß sie zur Bestätigung der Aufgabenstellung für die Vorbereitung einer Investition vorliegen. Bedarf es keiner Investition, ist die Wasserbilanzentscheidung spätestens 6 Monate vor der beabsichtigten Gewässernutzung oder Änderung derselben oder vor Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Wasserlieferungs- oder Abwassereinleitungsverträgen zu beantragen. Die Staatliche Gewässeraufsicht kann Wasserbilanzentscheidungen auch ohne Antrag treffen.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) vorgesehene örtliche Lage der Nutzung,
- b) beabsichtigte Wasserentnahme, anfallendes Abwasser nach Menge, Beschaffenheit und Zeit sowie Verwendungszweck oder beabsichtigter Aufstau oder beabsichtigte Absenkung,
- c) mögliche Auswirkungen der Nutzung,
- d) beabsichtigte Technologie der Betriebswasserwirtschaft unter Berücksichtigung der Einhaltung von Wasserbedarfsnormen, der Auslastung und des effektiven Einsatzes vorhandener und geplanter wasserwirtschaftlicher Grundfonds sowie der vorgesehenen Behandlung oder Verwertung der Abwässer einschließlich Wertstoffrückgewinnung sowie Verwertung oder Deponie der Abprodukte.

Die Staatliche Gewässeraufsicht kann weitere Angaben fordern.

(3) Vor der Entscheidung ist eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger vorzunehmen. Die beteiligten Staatsorgane, Betriebe und Bürger sind zu hören, soweit es zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich ist.

(4) Wasserbilanzentscheidungen gelten grundsätzlich für einen Zeitraum von 2 Jahren, wenn in der Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

#### § 20

(1) Die Wasserbilanzentscheidung enthält:

- a) Gewässernutzer oder Versorgungs- und Bedarfsträger,
- b) örtliche Lage der Nutzung,
- c) zulässige Entnahme-, Liefer-, Einleitungs- und Verlustmengen sowie Verwendungszweck,
- d) Entscheidungen zur Errichtung betrieblicher oder Gemeinschaftsanlagen, zur gemeinsamen Nutzung von Gewässern oder Anlagen oder zur Nutzung öffentlicher Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlagen,

<sup>1</sup> Für gemeinsame Investitionen gilt zur Zeit die Richtlinie vom 26. September 1972 über gemeinsame Investitionen (GBL II Nr. 59 S. 642).

- e) Auflagen,
- f) Ausgleichsregelungen für betroffene Nutzungen im Rahmen der Wasserbilanz,
- g) Termine für das Wirksamwerden geforderter Maßnahmen,
- h) soweit erforderlich, eine Begründung.

(2) Stellt die Staatliche Gewässeraufsicht fest, daß eine Wasserbilanzentscheidung wegen des Umfangs oder der Auswirkungen der Gewässernutzung nicht erforderlich ist, ist auf Grund des Antrages eine Genehmigung zu erteilen, zu ändern oder aufzuheben.

#### Zu § 17 des Wassergesetzes:

#### § 21

(1) Genehmigungen oder Zustimmungen sind im Stadium der Vorbereitung einer Investition bei der Staatlichen Gewässeraufsicht zu beantragen. Für Gewässernutzungen, für Bauwerke oder bauliche Anlagen, die keiner Investition bedürfen, sind die Genehmigungen oder Zustimmungen spätestens 6 Monate vor Nutzungsbeginn zu beantragen. Genehmigungen bzw. Zustimmungen können auch ohne Antrag erteilt werden.

(2) Die beantragte Genehmigung oder Zustimmung ist von der Staatlichen Gewässeraufsicht den beteiligten Staatsorganen, Betrieben und Bürgern bekanntzugeben. Können nicht alle Beteiligten festgestellt werden, so ist die beantragte Genehmigung oder Zustimmung ortsüblich öffentlich bekanntzugeben und, soweit erforderlich, mit den Beteiligten in einem Ortstermin zu beraten.

(3) Einwände gegen eine beantragte Genehmigung oder Zustimmung sind im Ortstermin oder innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe zu erheben und zu begründen. Über die Einwände ist vor Erteilung der Genehmigung oder Zustimmung durch die Staatliche Gewässeraufsicht zu entscheiden.

#### § 22

Genehmigungspflichtige Gewässernutzungen sind insbesondere

- a) Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern oder aus dem Grundwasser zur
  - Wasserversorgung von Wohngebäuden und Siedlungen durch öffentliche Wasserversorgungs- oder Gemeinschaftsanlagen sowie Eigenversorgungsanlagen,
  - Wasserversorgung von Betrieben,
  - Energiegewinnung durch Wärmepumpen,
  - Bewässerung land- oder forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzflächen,
  - Absenkung des Grundwassers, insbesondere durch bergbauliche Arbeiten und Maßnahmen;
- b) Wasser- und Abwassereinleitungen in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser aus
  - Betrieben,
  - öffentlichen Anlagen oder Gemeinschaftsanlagen der Abwasserbehandlung für Wohn- und Siedlungsgebiete,
  - Wohngebäuden,
  - Wärmepumpen,
  - Grundwasserabsenkungen;

c) die Wasserbeschaffenheit beeinflussende Maßnahmen durch

- Nutzung als Intensivgewässer mit Zufütterung, ausgenommen fischwirtschaftliche Nutzungen ablaßbarer Fischteiche,
- Wassergeflügelproduktion;

d) Hebung oder Absenkung des Wasserstandes durch

- Aufstau von Wasser in Oberflächengewässern oder im Grundwasser,
- Meliorationen, ausgenommen die zeitweilige Ableitung von Niederschlagswasser oder Staunässe von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen,
- Wasserhaltungen.

#### § 23

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung muß die im § 19 Abs. 2 genannten Angaben enthalten. Die Staatliche Gewässeraufsicht kann weitere Angaben fordern.

(2) Durch die Staatliche Gewässeraufsicht ist die Zustimmung des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik bzw. Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen, wenn die Gewässernutzung mit der Errichtung von Bauwerken und baulichen Anlagen an Wasserstraßen gemäß § 6 Abs. 1 des Wassergesetzes verbunden ist.

#### § 24

(1) Die Genehmigung enthält:

- a) Gewässernutzer,
- b) örtliche Lage der Gewässernutzung,
- c) Art und Zweck der Gewässernutzung,
- d) Umfang der Gewässernutzung, wie höchstzulässige Entnahme-, Einleitungs- und Verlustmengen, höchste und tiefste Staugrenze oder Absenkung,
- e) Bedingungen und Auflagen, gegebenenfalls Befristung.

(2) Die Bedingungen und Auflagen können sich insbesondere erstrecken auf

- a) Maßnahmen der rationellen Wasserverwendung, wie Anwendung von Wasserbedarfsnormen und Einrichtung von betrieblichen Wasserkreisläufen,
- b) Art der Abwasserbehandlung und Wertstoffrückgewinnung,
- c) Grenzwerte für die Inhaltsstoffe der Abwässer,
- d) Verhütung nachteiliger Auswirkungen,
- e) Errichtung, Betrieb und Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen,
- f) Fristen für die Inbetriebnahme von Nutzungsanlagen,
- g) Verpflichtungen zu Kontrollen der Einhaltung der Grenzwerte und der Auflagen und zum Betrieb von Meßeinrichtungen,
- h) Regelungen des zeitlichen Abflusses aus Stauanlagen,
- i) Verpflichtungen über Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Gemeinschaftsanlagen,
- j) Verpflichtungen zur Mitteilung der Fertigstellung der Anlagen an die Staatliche Gewässeraufsicht.

#### § 25

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Zustimmung hat zu enthalten:

- a) Übersichts- oder Lageplan mit Angabe der örtlichen Lage der baulichen Anlagen,

- b) bei Kreuzung fließender Gewässer mit Verkehrs-, Versorgungs- und Informationsanlagen Längsschnitt und Querprofil des Gewässers im angrenzenden Bereich,
- c) Angaben über mögliche Auswirkungen der baulichen Anlagen, z. B. hydraulische Berechnungen.

Die Staatliche Gewässeraufsicht kann weitere Angaben fordern.

(2) Der Antrag ist bei Gewässern gemäß § 6 Abs. 1 des Wassergesetzes beim Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

(3) Wird über Bauwerke und bauliche Anlagen im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Gewässernutzung entschieden, entfällt die Einholung der Zustimmung.

#### § 26

(1) Die Zustimmung enthält:

- a) Rechtsträger oder Eigentümer,
- b) örtliche Lage der Bauwerke und baulichen Anlagen,
- c) Bedingungen und Auflagen, gegebenenfalls Befristung; für Bedingungen und Auflagen gilt § 24 Abs. 2 Buchstaben d, e, f, h, i und j entsprechend. Auflagen können sich auch auf die Instandhaltung der Bauwerke und baulichen Anlagen erstrecken.

(2) Die Zustimmung ist Bestandteil der Antragsunterlagen zur Erstellung einer Entscheidung der Staatlichen Bauaufsicht für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung der Bauwerke und baulichen Anlagen.

Zu § 18 des Wassergesetzes:

#### § 27

(1) Für die Änderung und Aufhebung von Genehmigungen und Zustimmungen gelten die §§ 21 und 23 bis 26 entsprechend.

(2) Die Entscheidung über die Aufhebung hat Auflagen zu enthalten für die Beseitigung der Bauwerke oder Anlagen, die Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes oder die künftige Instandhaltung der Bauwerke oder Anlagen. Zur Instandhaltung kann derjenige verpflichtet werden, der für die Instandhaltung des Gewässers verantwortlich ist, oder derjenige, in dessen Interesse diese Bauwerke oder Anlagen erhalten bleiben müssen. Diesem ist eine Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen.

(3) Den Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers gemäß § 18 Abs. 3 des Wassergesetzes hat der neue Rechtsträger oder Eigentümer unverzüglich der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion anzuzeigen.

Zu § 21 des Wassergesetzes:

#### § 28

Die Betriebe sind verpflichtet, Abwässer, die zu Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Bürgern, zu Schäden oder Funktionsstörungen an Abwasseranlagen führen können, vor Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen entsprechend vorzureinigen.

Zu § 24 des Wassergesetzes:

#### § 29

Siedlungsabfälle und Abprodukte dürfen nicht in Gewässer eingebracht werden. Wer Abfluß- oder Schiffahrtshindernisse

verursacht, kann durch Auflagen der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen, des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik oder des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik zu deren Beseitigung verpflichtet werden.

#### § 30

Betriebe haben die in ihrem Verantwortungsbereich auftretenden Havarien und Störungen, die Gewässer oder öffentliche Wasserversorgungsanlagen oder Abwasseranlagen beeinträchtigen können, unverzüglich der Staatlichen Gewässeraufsicht, dem Versorgungsträger, dem Rat des Kreises und der Staatlichen Hygieneinspektion zu melden. Bürger haben entsprechende Wahrnehmungen einem Organ oder Betrieb der Wasserwirtschaft, einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei oder einem örtlichen Rat mitzutellen.

Zu § 25 des Wassergesetzes:

#### § 31

(1) Wasserschadstoffe im Sinne wasserrechtlicher Vorschriften sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe oder deren Mischungen, die Gewässer oder deren Nutzung gefährden oder nachteilig beeinflussen können. Hierzu gehören Gifte<sup>2</sup> und die in der Liste der Schadstoffe<sup>3</sup> enthaltenen Stoffe.

(2) Umgang mit Wasserschadstoffen im Sinne wasserrechtlicher Vorschriften sind Erkundung, Gewinnung, Verarbeitung, Herstellung, Speicherung, Lagerung, Anwendung, Ausbringung, Umschlag, Transport und Beseitigung von Wasserschadstoffen und deren Verpackungsmaterialien.

(3) Wasserschadstoffhavarien im Sinne wasserrechtlicher Vorschriften sind Ereignisse, bei denen Wasserschadstoffe in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen gelangen können und dadurch zu Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Bürger, zur Beeinträchtigung der Trink- oder Brauchwasserversorgung, zu Schäden der Pflanzen- und Tierwelt oder zu anderen volkswirtschaftlichen Schäden führen können.

#### § 32

Die Staatsorgane und die Betriebe haben

- a) Anlagen für den Umgang mit Wasserschadstoffen auf den ordnungsgemäßen Einsatz, die Funktionsfähigkeit und die Betriebssicherheit regelmäßig zu überwachen;
- b) zur Verhütung und Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien und ihrer Folgen Einsatzdokumente auszuarbeiten und der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion vorzulegen;
- c) Spezialgeräte und -mittel planmäßig bereitzustellen und ständig einsatzbereit zu halten sowie die Voraussetzungen für einen sofortigen Einsatz von Kräften bei der Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien zu schaffen und regelmäßig Antihavarietrainings durchzuführen. Über das Antihavarietraining ist ein Nachweis zu führen;
- d) Werk tätige, die mit Wasserschadstoffen umgehen, regelmäßig über den ordnungsgemäßen Umgang mit Wasserschadstoffen und deren Auswirkungen auf Gewässer zu belehren. Über die Belehrung ist ein Nachweis zu führen;

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die 2. DB vom 13. Februar 1980 zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufter Gifte — (GBl. I Nr. 9 S. 73).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Februar 1981 über die Inkraftsetzung der Liste der Schadstoffe (Sonderdruck Nr. 1059 des Gesetzblattes).

- e) alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und sofortigen Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien sowie zur Beseitigung eingetretener Folgen zu treffen.

## § 33

Die zentralen Staatsorgane, die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben in ihrem Verantwortungsbereich den wissenschaftlich-technischen Vorlauf für den sicheren Umgang mit Wasserschadstoffen und die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien sowie die erforderlichen Standards zu schaffen.

## § 34

(1) Projektierungs- und Entwicklungseinrichtungen, Hersteller- und Lieferbetriebe für Anlagen, Geräte und Mittel zum Umgang mit Wasserschadstoffen sowie von Verfahren, in denen Wasserschadstoffe zum Einsatz kommen oder entstehen, haben nachzuweisen, daß die rechtlichen Anforderungen des Schutzes vor Wasserschadstoffen eingehalten werden.

(2) Bei Lieferung der Anlagen, Geräte und Mittel gemäß Abs. 1 sind Betriebsvorschriften, Vorschriften für das Verhalten bei Havarien und Störungen und Informationen über die Nutzbarmachung oder schadlose Beseitigung von Wasserschadstoffen und ihrer Verpackungsmaterialien zu übergeben.

(3) Die Hersteller und Lieferer von Wasserschadstoffen haben in Anwendervorschriften und auf Verpackungen Angaben zur Schädlichkeit der Stoffe und zum schadlosen Umgang zu machen.

## § 35

(1) Wasserschadstoffhavarien sind vom Verbraucher zu bekämpfen. Ist die erforderliche Wasserschadstoffhavariebekämpfung durch den Verursacher nicht gesichert, so ist zur Abwendung von Gefahren oder zur Verhinderung größerer Schäden, erforderlichenfalls in Abstimmung mit den örtlichen Räten, die Bekämpfung der Wasserschadstoffhavarie auf Kosten des Verursachers durchzuführen von

- a) den Organen oder Betrieben des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Gewässern, soweit in Buchst. b oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist, und in öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
- b) den Organen und Betrieben des Ministeriums für Verkehrswesen auf Autobahnen, auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn, auf Wasserstraßen gemäß § 6 Abs. 1 des Wassergesetzes sowie in Häfen und auf Reeden,
- c) den örtlich geleiteten Betrieben und Einrichtungen des Straßenwesens auf den Straßen ihres Zuständigkeitsbereiches.

(2) Zur Abwendung und Beseitigung von Gemeingefahren führen die Feuerwehren operative Sofortmaßnahmen im jeweiligen Einsatzbereich durch.

(3) Zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft für die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien haben die im Abs. 1 Genannten Stützpunkte einzurichten, die erforderlichen Geräte und Mittel zu stationieren und Einsatzkräfte auszubilden. Der Aufbau der Stützpunkte ist durch die Räte der Bezirke zu koordinieren.

## § 36

Bei der Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien haben die Staatliche Gewässeraufsicht, die Staatliche Hygieneinspektion und die Abteilungen Geologie der Räte der Bezirke die Verantwortlichen fachlich zu beraten.

## Zu § 26 des Wassergesetzes:

## § 37

(1) Anzuzeigen sind

- die Lagerung folgender Wasserschadstoffe, wenn die Menge bei
 

Giften der Abteilung 1 <sup>4</sup>	100 kg bzw. 100 l
Giften der Abteilung 2 <sup>4</sup>	1 000 kg bzw. 1 000 l
Mineralölen und deren Produkten	1 000 kg bzw. 1 000 l übersteigt;
- die Errichtung von Rohrfernleitungen für den Transport von Wasserschadstoffen.

(2) Die Anzeige hat die Angabe des Wasserschadstoffes, seine Menge sowie den Ort und die Art der Lagerung zu enthalten. Mit der Anzeige ist nachzuweisen, daß die Rechtspflichten zum schadlosen Umgang mit Wasserschadstoffen eingehalten werden. Die Staatliche Gewässeraufsicht kann weitere Angaben fordern.

(3) Die Anzeige hat spätestens im Stadium der Vorbereitung einer Investition, in den übrigen Fällen 8 Wochen vor Beginn der Lagerung zu erfolgen. Ergibt sich aus der Anzeige, daß keine Auflagen erforderlich sind, ist dies dem Anzeigenden mitzuteilen.

(4) Die wiederholte Lagerung von Wasserschadstoffen der gleichen Art am gleichen Lagerort bedarf keiner Anzeige, wenn die angezeigten Mengen nicht überschritten werden. Die Lagerung von Wasserschadstoffen bedarf keiner Anzeige, soweit dafür nach früheren wasserrechtlichen Vorschriften eine Zustimmung erteilt worden ist.

## Zu § 27 des Wassergesetzes:

## § 38

(1) Grenzwerte für die Inhaltsstoffe der Abwässer werden nach Konzentration und Last festgelegt.

(2) Hat der Gewässernutzer keine oder überlastete Abwasserbehandlungsanlagen, werden den gegebenen Möglichkeiten entsprechende Grenzwerte befristet festgelegt, um Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger auszuschließen, größere volkswirtschaftliche Schäden zu verhindern, einer weiteren Erhöhung der Abwasserlast entgegenzuwirken und die Abwasserbehandlungskapazitäten optimal zu nutzen. Sie müssen auf eine stufenweise Senkung der Abwasserlast hinwirken und sind mit Terminen für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu verbinden. Die befristeten Grenzwerte sind jährlich im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Wasserbereitstellung im Flußgebiet neu einzuschätzen und die erforderlichen Maßnahmen im Stadium der Planausarbeitung und -bestätigung neu festzulegen.

(3) Für den Zeitraum planmäßiger Reparaturen an Anlagen, die Einfluß auf die Abwasserbeschaffenheit haben, können Grenzwerte befristet geändert oder erteilt werden. Anträge sind spätestens 8 Wochen vor Beginn der Reparatur zu stellen.

(4) Grenzwerte können geändert werden, wenn sich die gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutzbarkeit der Gewässer oder die für die Festlegung der Grenzwerte maßgebenden wissenschaftlich-technischen oder ökonomischen Bedingungen verändert haben.

<sup>4</sup> vgl. Fußnote 2

## Zu § 28 des Wassergesetzes:

## § 39

(1) Anzeigepflichtige Maßnahmen sind:

- die Errichtung, Veränderung oder Außerbetriebnahme industrieller Absetzanlagen,
- Bohrungen und entsprechende Erdaufschlüsse.

(2) Für die Anzeige gilt § 37 Absätze 2 und 3 entsprechend.

## Zu § 31 des Wassergesetzes:

## § 40

(1) Die Instandhaltung umfaßt Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Gewässer, insbesondere der Sicherung der geregelten, schadlosen Vorflut.

(2) Die Instandhaltung umfaßt bei Wasserstraßen auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf die Erhaltung der dem Schiffsverkehr dienenden Fahrrinne sowie auf deren verkehrssichernde Kennzeichnung.

(3) Zur Instandhaltung gehört auch die Bekämpfung der Schädlinge, die das Gewässerbett und die dazugehörigen Anlagen beeinträchtigen. Die Bisambekämpfung an allen Gewässern obliegt den Wasserwirtschaftsdirektionen.

(4) Der Ausbau der Gewässer umfaßt Veränderungen der Gewässer, die über die Instandhaltung hinausgehen, die Anlage neuer Gewässer einschließlich der Errichtung dazugehöriger wasserwirtschaftlicher Anlagen.

(5) Bei der Instandhaltung und beim Ausbau der Gewässer sind unter Berücksichtigung hydraulischer Bemessungsgrundlagen und der Belastungskriterien grundsätzlich landschaftsgemäße, ingenieurbioologische Bauweisen anzuwenden.

## Zu § 32 des Wassergesetzes:

## § 41

(1) Gewässer, für deren Instandhaltung und Ausbau die Wasserwirtschaftsdirektionen die Verantwortung haben, sind in einem Verzeichnis vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Abstimmung mit den Räten der Bezirke zu erfassen.

(2) Die Wasserstraßen, Altarme und Umfluter, für deren Instandhaltung und Ausbau das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik die Verantwortung haben, sind in Ergänzung zur Anlage zum Wassergesetz vom Ministerium für Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in einem detaillierten Kilometrierungsverzeichnis zu erfassen.

(3) Gewässer, für deren Instandhaltung und Ausbau die Räte der Kreise die Verantwortung haben, sind in einem Verzeichnis von den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsdirektionen zu erfassen.

## § 42

Brücken, Durchlässe, Überbauungen und Verrohrungen sind vom Rechtsträger oder Eigentümer, Stauanlagen vom Gewässernutzer von abfluhemmendem Treibgut und Eis freizuhalten.

## § 43

Vor Entscheidung gemäß § 32 Abs. 4 des Wassergesetzes hat die Staatliche Gewässeraufsicht den Rat des Kreises und die Beteiligten zu hören.

## Zu § 33 Abs. 1 des Wassergesetzes:

## § 44

Die Berechtigung umfaßt

- a) das Betreten und Befahren der Anliegergrundstücke durch die Einsatzkräfte sowie die Beauftragten des Instandhaltungspflichtigen,
- b) die zur Sicherung des ungehinderten Wasserabflusses notwendigen Abböschungen, Holzungen, Befestigungen und Bepflanzungen der Ufer und Veränderungen des Gewässerbettes,
- c) die An- und Abfuhr sowie die vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Geräten,
- d) die vorübergehende Ablagerung von Aushubmassen und die Einebnung nicht wachstumsschädlicher Aushubmassen, soweit es die Nutzung des Grundstückes zuläßt,
- e) die Beseitigung von Inseln und Anlandungen, den Verbau von Uferabbrissen und die Entnahme von Materialien aus dem Gewässerbett zum Zwecke der Instandhaltung,
- f) das Setzen von Pegeln, Schifffahrtszeichen, Festpunkten und sonstigen Merkzeichen,
- g) die vorübergehende Änderung des Wasserstandes.

## § 45

(1) Die Anlieger an Gewässern können Arbeiten im Gewässer zur Sicherung der Ufer im Einvernehmen mit dem Instandhaltungspflichtigen des Gewässers vornehmen.

(2) Die Entnahme von Sand, Kies oder anderen Materialien aus dem Gewässerbett bedarf der Zustimmung des Instandhaltungspflichtigen.

## § 46

Die Anlieger an Gewässern haben insbesondere

- a) das Anliegergrundstück von Bäumen, Sträuchern, Einfriedungen und anderen Gegenständen freizuhalten, soweit es für die ungehinderte Instandhaltung und für den bordvollen Abfluß erforderlich ist und die Bestimmungen über den Hochwasserschutz keine weitergehenden Festlegungen enthalten,
- b) oberhalb des Uferrandes Sicherungsarbeiten durchzuführen, um Uferabbrüchen vorzubeugen,
- c) das im Zuge von Krautungs- und Räumungsarbeiten auf den Anliegergrundstücken abgelagerte kulturfähige Räumgut einzuebnen.

## § 47

(1) Die Maßnahmen der Instandhaltung und des Ausbaues sind mit den Anliegern und Gewässernutzern zu beraten. Hierbei sind mögliche Beeinträchtigungen bekanntzugeben.

(2) Der Beginn und die Dauer der Instandhaltungs- und Ausbauarbeiten sind den Beteiligten so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung wirtschaftlicher Nachteile durchführen können.

## § 48

Die Anlieger an Gewässern haben, soweit es zur Sicherung des Gewässerbettes und des Ufers erforderlich ist, entsprechende Anlagen, wie Weidezäune, Viehtränken, Furten, Stege und Treppen, zu errichten und instandzuhalten.

## Zu § 34 des Wassergesetzes:

## § 49

(1) Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören insbesondere die Pflege der Wälder und Flurgehölze, die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens, die Aufforstung erosionsgefährdeter Flächen, die Instandhaltung und der Ausbau der Oberflächengewässer, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung von Rückhaltebecken, Talsperren und Speichern, Umflutern, Flutungspoldern und Deichen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer Anlagen vor Hochwasser und anderen schädigenden Einwirkungen des Wassers zu treffen, um Störungen in der Produktion und Schäden zu vermeiden.

## Zu § 35 des Wassergesetzes:

## § 50

Der gesellschaftliche Hochwasser- und Küstenschutz umfaßt die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb von Talsperren, Speichern, Rückhaltebecken, Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen, soweit sie für den komplexen Schutz des Lebens der Bürger und ihres persönlichen Eigentums, des sozialistischen Eigentums, der gesellschaftlichen Produktion und der Kulturgüter auf Grund der Überschwemmungshäufigkeit und des Grades der Gefährdung erforderlich sind.

## § 51

(1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion. § 17 Abs. 3 des Wassergesetzes sowie die §§ 21 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 26 dieser Durchführungsverordnung gelten entsprechend.

(2) Für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Hochwasserschutzanlagen gelten § 44 Buchstaben a bis c und g und § 47 entsprechend.

## § 52

(1) Auf Deichen und ihren beiderseitigen Schutzstreifen sind

- das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- die Entfernung der Grasnarbe,
- die Errichtung von Bauwerken und Einfriedungen,
- das Setzen von Masten, Grenz- und sonstigen Merkzeichen,
- die Geflügelhaltung,
- das Weiden von Vieh, mit Ausnahme der Schafhaltung,

verboten. Unumgängliche Ausnahmen sowie das Anlegen von Gräben und die Vornahme von Abgrabungen in der Nähe von Deichen, das Herstellen von Kreuzungsbauwerken und Deichrampen, das Anlegen von Überfahrten und -wegen sowie die Verlegung von Leitungen bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion. § 17 Abs. 3 des Wassergesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Lagern von Stoffen und Gegenständen auf oder an den Deichkörpern ist verboten, soweit es nicht für Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich ist.

(3) Das Betreten der Deiche, das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf den Deichen sind verboten. Ausnahmen sind nur dort zulässig, wo der Deich als öffentlicher Weg ausgebaut ist.

(4) Deichüberfahrten und Deichscharten sind durch den Instandhaltungspflichtigen der Zufahrtswege in zweckentsprechender Weise zu befestigen und in diesem Zustand zu erhalten. Übertriebsstellen sind zu befestigen und mit abnehmbaren Schutzgeländern zu versehen.

(5) Die Grasnarbe der Deiche ist durch den Instandhaltungspflichtigen regelmäßig zu pflegen.

(6) Für Küstenschutzanlagen, insbesondere für Dünen und Seedeiche, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## Zu § 36 des Wassergesetzes:

## § 53

(1) In Hochwassergebieten sind

- das Lagern von Wasserschadstoffen und abschwemmbar Stoffen,
  - der Anbau von Sonderkulturen der Landwirtschaft,
  - das Anlegen von Silos, stationären Melkanlagen und Lagerhallen
- verboten.

(2) In den Teilen der Hochwassergebiete, die vom Hochwasser durchflossen werden können (Hochwasserabflußgebiete), sind darüber hinaus

- die Errichtung und Veränderung von Bauwerken und baulichen Anlagen, soweit sie nicht dem Hochwasserschutz oder der Schifffahrt dienen,
  - der Umbruch von Grünland sowie der Anbau von Ackerkulturen,
  - die Verlegung von Leitungen sowie das Anlegen von Verkehrswegen,
  - die Errichtung von Einfriedungen,
  - das Anlegen von Zeltplätzen und das Aufstellen von Wohnwagen,
  - die Veränderung der Erdoberfläche, wie bleibende Erdaufschlüsse oder Aufschüttungen,
  - das Lagern von Stoffen und Gegenständen aller Art,
  - das Aufstellen von stationären Geräten
- verboten.

(3) Unumgängliche Ausnahmen für die Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, die Verlegung von Leitungen und das Anlegen von Verkehrswegen, die Errichtung von mobilen Einfriedungen, das vorübergehende Ablagern abschwemmbarer Stoffe und das vorübergehende Aufstellen stationärer Geräte bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion.

(4) In Hochwassergebieten darf außerhalb der Hochwasserabflußgebiete

- das Anlegen von Zeltplätzen,
- die Veränderung der Erdoberfläche, wie bleibende Erdaufschlüsse oder Aufschüttungen,
- der Umbruch von Grünland sowie der Anbau von Ackerkulturen

erfolgen, wenn die Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion erteilt wurde.

(5) Für die Zustimmungen gilt § 17 Abs. 3 des Wassergesetzes entsprechend.

## Zu § 37 des Wassergesetzes:

## § 54

(1) In das Küstenschutzgebiet ist grundsätzlich an der Außenküste ein 200 m und an der Boddenküste ein 100 m breiter Streifen einzubeziehen.



(2) Der Streifen des Küstenschutzgebietes beginnt

- an der Außenküste bei Hoch- und Steilufern an der oberen Kliffkante und bei Flachküsten an der Mittelwasserlinie,
- an der Boddenküste einschließlich der Haff- und Sundküste an der Mittelwasserlinie.

(3) Werden Flachküsten gegen Sturmhochwasser durch See-  
deiche geschützt, erstreckt sich der Streifen landeinwärts bis  
zum binnenseitigen Deichfuß bzw. Deichschutzstreifen.

#### § 55

(1) In Küstenschutzgebieten sind die Errichtung und Ver-  
änderung von Bauwerken und baulichen Anlagen, soweit sie  
nicht dem Schutz der Küste dienen, verboten.

(2) In Küstenschutzgebieten bedürfen

- die Durchführung von Meliorationen,
- die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
- die Veränderung der Erdoberfläche, wie bleibende Erdauf-  
schlüsse oder Aufschüttungen,
- das Setzen von Pegeln, Schifffahrtszeichen, Festpunkten  
und sonstigen Merkmalen

der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Was-  
serwirtschaftsdirektion.

(3) Unumgängliche Ausnahmen für die Errichtung, Verände-  
rung oder Beseitigung von Bauwerken und baulichen Anla-  
gen für wirtschaftliche Zwecke bedürfen der Zustimmung der  
Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion.

(4) Für die Zustimmungen gilt § 17 Abs. 3 des Wassergesetzes  
entsprechend.

Zu § 38 des Wassergesetzes:

#### § 56

Zu den Maßnahmen gegen die bodenabtragende Wirkung  
gehören die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zweck-  
mäßige Nutzung des Bodens sowie die Durchführung agro-  
technischer Maßnahmen zum Erosionsschutz.

Zu § 45 des Wassergesetzes:

#### § 57

(1) Entscheidungen der Staatlichen Gewässeraufsicht gemäß  
§§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 3, 38 Abs. 3, 51 Abs. 1, 52 Abs. 1, 53 Ab-  
sätze 3 und 4 und 55 Absätze 2 und 3 haben schriftlich zu  
ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie  
sind den Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung  
bekanntzugeben.

(2) Für Beschwerden gilt § 45 Absätze 2 bis 6 des Wasser-  
gesetzes.

#### § 58

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Oktober 1982  
in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1982

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: W. Krolkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Der Minister  
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft  
Dr. Reichelt**